



Mittelbiberach
die Gemeinde

Richtlinien zur Vereinsförderung der

Gemeinde Mittelbiberach

vom 05.10.2020

I. Vorbemerkung

Die Mittelbiberacher Vereine und Organisationen übernehmen im Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben und sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Mittelbiberach.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderreichtlinien sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Grund- und Jugendförderung, die Sachförderung sowie die Investitionsförderung sollen den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Gemeinde Mittelbiberach leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist als ein System gegenseitiger Wertschätzung zu verstehen. Die Vereine leisten bereits hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis ins Erwachsenenalter interessant bleibt und gut genutzt wird. Auch um diesen Standard zu erhalten und um die besonderen Aufgaben und Verdienste zu würdigen, ist die Jugendförderung ein Schwerpunkt der Mittelbiberacher Vereinsförderung.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht werden können. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung städtischer Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen und Organisationen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten. Gefördert werden Vereine in den Bereichen Sport, Musik, Gesang, Freizeit, Jugend, Heimatpflege und Naturschutz, sowie caritative Organisationen.

2. Fördergrundsätze

- (1) Die Vereine und Organisationen müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen.
- (2) Das monatliche Beitragsaufkommen der Vereine und Organisationen muss jeweils der Höhe der vom zuständigen Dachverband geförderten Beiträge entsprechen.
- (3) Die Gemeinde berücksichtigt bei der Förderung der Vereine und Organisationen folgende Punkte:
 - a) das öffentliche Interesse an der Arbeit der Vereine z.B. durch Veranstaltungen, Auftritte, Spiele, etc.
 - b) die Finanzsituation und Leistungsfähigkeit des Vereines z.B. Angemessenheit der Mitgliedsbeiträge, Angebotsspektrum des Vereines, welche Eigenleistungen erbracht werden, etc.
 - c) das Engagement in der Jugendförderung
 - d) die Auswirkungen auf andere Vereine z.B. ob zukünftig Folgeanträge zu erwarten sind oder sich die Investitionsförderung auf andere Vereine auswirkt
 - e) in welchem Umfang der Verein gemeindliche Liegenschaften oder Gebäude nutzt und wie diese Liegenschaften und Gebäude gepflegt und unterhalten werden
- (4) Fördervereine sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft der Gemeinde in Organisationen, Dachverbänden und Vereinen ist unabhängig von der Vereinsförderrichtlinie.

3. Förderungsarten

- (1) Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von gemeindlichen Gebäuden, Anlagen und Grundstücken, sowie durch finanzielle Zuwendungen. Neben oder an Stelle einer finanziellen Zuwendung kann eine Förderung auch durch kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten, sowie durch Einsatz gemeindlicher Dienstkräfte erfolgen.
- (2) Die gemeindlichen Gebäude und Anlagen werden soweit möglich den Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Die hierfür erlassenen Benutzungsregelungen der Gemeinde sind zu beachten.
- (3) Finanzielle Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsprechend den im Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt. Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder sonstigen Mitteln gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen.

4. Rechtsansprüche

- (1) Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

III. Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

- (1) Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag in Höhe von 30 €. Im Übrigen richten sich die jährlichen Förderbeträge nach der Anlage 1 zu dieser Richtlinie.
- (2) Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten.

2. Förderung von Anschaffungs- und Herstellungskosten (Investitionen)

- (1) Die Gemeinde gewährt für Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Investitionen ab 5.000 € einen Zuschuss.
- (2) Der Fördersatz für Investitionszuschüsse beträgt 30 % der bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Abzug der Zuschüsse von anderen Institutionen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten können durch Kostenberechnungen eines Sachverständigen (bspw. Architekt, Ingenieur, usw.) oder durch Kostenvoranschläge nachgewiesen werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Investitionen werden um Zuschüsse von Dachverbänden bzw. Fördermitteln aus Bundes-, Landes- oder sonstigen Mitteln gemindert. Diese Mittel werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.
- (4) Bei der Gewährung des Zuschusses bleiben die Minderungen durch erbrachte Eigenleistungen unberücksichtigt.

- (5) Vor der Auszahlung des Zuschusses müssen die tatsächlich entstandenen Kosten durch die Einreichung von Rechnungen nachgewiesen werden. Die Gemeinde behält sich ggf. die Reduzierung des Zuschusses vor.
- (6) Abhängig von der finanziellen Lage der Gemeinde kann die Übernahme einer kommunalen Bürgschaft oder die Gewährung eines Darlehens beantragt werden. Die Höchstdauer des Darlehens beträgt max. 10 Jahre.
- (7) Zuschussanträge und Anträge auf die Übernahme kommunaler Bürgschaften oder zinsloser Darlehen müssen bis spätestens 30.09. des Vorjahres in dem der Zuschuss gewährt werden soll gestellt werden.
- (8) Bei der Gewährung von Zuschüssen zur Sanierung von kommunalen Räumlichkeiten wird eine maximale Mindestvertragsdauer von 10 Jahren vereinbart. Der Gemeinde muss die Möglichkeit einer anteilmäßigen Ablösung ermöglicht werden. Die Abschreibungssätze werden von der Gemeinde festgelegt, diese orientiert sich an der AfA Tabelle:
- (9) Eine Gewährung von Investitionszuschüssen erfolgt nur, sofern die Vereinssatzung bei einer Vereinsauflösung einen Übergang des Vermögens auf die Gemeinde vorsieht.

3. Jugendförderung

- (1) Die örtlichen Vereine erhalten, nach Bekanntgabe der Anzahl der Jugendlichen bis zum 30. November des Kalenderjahres zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren einen jährlichen Betrag in Höhe von 15,00 €.
- (2) Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass es sich um eine organisierte Vereinsjugendgruppe/Jugendgruppe mit einem Jugendleiter/Vorstand handelt.
- (3) Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Gemeinde mitzuteilen („aktive“ Jugendliche wirken engagiert am Vereinsleben mit (Teilnehmen an Trainings- bzw. Übungsstunden, Organisieren von Festen, Leiten von Gruppen, etc.), während „passive“ Jugendliche den Verein mit der Zahlung des Beitrages unterstützen).
- (4) Das Sommerferienprogramm wird mit jährlich 6,00 € pro teilnehmenden Kind/Jugendlichen gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung auch für die angemeldeten Kinder/Jugendlichen gewährt werden (bspw. Absage aufgrund von Pandemien, Naturkatastrophen, etc.).

IV. Sonderförderung

Den Vereinen werden gemeindliche Einrichtungen entsprechend den Benutzungs- und Gebührenordnungen zur Verfügung gestellt. Die ausgearbeiteten Belegungspläne werden regelmäßig den Erfordernissen angepasst. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Gebührenordnung.

V. Vereinsjubiläen

(1) Den Vereinen wird für Jubiläen ein Jubiläumszuschuss gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist dass das Jubiläum mit einer öffentlichen Veranstaltung gefeiert wird zu der die Gemeindebevölkerung eingeladen ist.

(2) Den Vereinen wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 folgender Zuschuss gewährt:

- a) für ein 10-jähriges Jubiläum 100 €
- b) für ein 25-jähriges Jubiläum 250 €
- c) für ein 50-jähriges Jubiläum 500 €
- d) für ein 75-jähriges Jubiläum 750 €
- e) für ein 100-jähriges Jubiläum 1.000 €
- f) jedes weitere Jubiläum im 25-jährigen Rhythmus 1.000 €

VI. In-Kraft-treten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Mittelbiberach, den 05.10.2020



Florian Hänle
Bürgermeister